



Die „Schrems II“ Entscheidung des EuGH: Datenschutzvereinbarung „Privacy Shield“ zwischen EU und USA ungültig – was gilt jetzt bei internationalen Datentransfers?

Am 16. Juli 2020 hat der EuGH die lang erwartete Entscheidung im Fall „Schrems II“ veröffentlicht ([deutsche Pressemitteilung](#) und [englischer Volltext](#)). Während der EuGH den Privacy Shield-Beschluss für ungültig erklärte, ist die Verwendung von EU Standardvertragsklauseln zur Absicherung von Datentransfers in Drittländer unter bestimmten Auflagen weiterhin möglich.

avocado rechtsanwälte
thurn-und-taxis-platz 6
60313 frankfurt am main
t +49 69 913301-0
f +49 69 913301-19
frankfurt@avocado.de
www.avocado.de



Die Entscheidung

Der EuGH hat in der Entscheidung das Privacy Shield Abkommen zwischen der EU und den USA für ungültig erklärt. Dieses schütze personenbezogene Daten in den USA weiterhin nicht ausreichend vor dem Zugriff durch amerikanische Behörden. Dieser mögliche Zugriff von US-Behörden auf personenbezogene Daten sei unverhältnismäßig und keinesfalls auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt. Deshalb könne das durch das Privacy Shield gewährte Datenschutzniveau nicht als mit der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gleichwertig bewertet werden. Zudem sei der Ombudsmechanismus keineswegs ausreichend, um EU Bürgern einen angemessenen Rechtsweg zu eröffnen.

Der Einsatz von Standardvertragsklauseln zur Absicherung von Datenübermittlungen in Drittländer kann nach dem Urteil jedoch weiterhin zulässig sein. Der EuGH betont ausdrücklich, dass Datenexporteur und Empfänger beim Einsatz von Standardvertragsklauseln vorab prüfen müssen, ob das erforderliche Datenschutzniveau im entsprechenden Drittland eingehalten werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, müssen die Parteien nach dem Beschluss die Datenübermittlung aussetzen und vom Vertrag zurücktreten. Kombiniert man diese Argumentation mit der Begründung zum Aussetzen des Privacy Shields, können Standardvertragsklauseln eine Datenübermittlung in die USA (oder andere Länder in denen die Behörden umfassende Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten haben) in der bisherigen Form wohl nicht rechtfertigen.

Hintergrund des Verfahrens

Das Verfahren wurde dem EuGH vom Irischen High Court vorgelegt, nachdem der österreichische Jurist Max Schrems gegen die Datenübermittlungen von Facebook in die USA geklagt hatte. Max Schrems ist ein bekannter österreichischer Datenschutzaktivist, der mit seiner Klage bereits das „Schrems I“ Urteil im Oktober 2015 angestoßen hatte. In diesem Fall hatte der EuGH das damals gültige Safe Harbour Abkommen zwischen der EU und den USA für ungültig erklärt. Als Folge des Urteils setzten die USA und die EU das Privacy-Shield Abkommen in Kraft, welches nun mit einer ähnlichen Begründung ebenfalls für ungültig erklärt wurde.



Newsletter IT-Recht und Datenschutzrecht Juli 2020

Rechtlicher Hintergrund

Mit der DSGVO haben sich die Mitgliedsstaaten einen einheitlich hohen Datenschutzstandard geschaffen. Damit personenbezogene Daten aus dem Geltungsbereich der DSGVO (EU/ EWR) auch bei einem Datentransfer an eine Stelle außerhalb der EU / des EWR entsprechend geschützt sind, sieht die DSGVO bestimmte Voraussetzungen vor, unter denen personenbezogene Daten in solche Drittländer transferiert werden dürfen. Eine Ausnahme besteht für solche Länder, für die die EU Kommission per Angemessenheitsbeschluss festgestellt hat, dass das dortige Datenschutzniveau mit dem in der EU vergleichbar ist. Dieser Beschluss in Bezug auf den Privacy Shield wurde jetzt für ungültig erklärt. Neben den unter Auflagen weiterhin möglichen Standardvertragsklauseln nach Art. 46 DSGVO haben Unternehmen oder Konzerne zudem die Möglichkeit, gemäß Art. 47 DSGVO verbindliche interne Datenschutzvorschriften zu schaffen.

Bewertung des Urteils

Das Urteil des EuGH ist für Unternehmen sehr unbefriedigend. Zwar bleibt ein internationaler Datenaustausch auf Grundlage der Standardvertragsklauseln weiterhin möglich. Dennoch bieten die Standardvertragsklauseln nur eine geringe Rechtssicherheit, da die Parteien das Risiko für die Möglichkeit der Einhaltung der Regelungen aus den Standardvertragsklauseln im Drittland selbst tragen. Wenn schon die EU Kommission es nicht schafft, die USA zur Einhaltung von entsprechenden Standards zu verpflichten, sind die Möglichkeiten für Unternehmen sehr begrenzt. Somit sorgt das Urteil bei Unternehmen zwangsläufig für eine starke Rechtsunsicherheit.

Ausblick und Hand- lungsempfehlungen

Unternehmen sollten kurzfristig folgende Maßnahmen ergreifen:

- » **Privacy Shield:** In jedem Fall sollten Unternehmen prüfen, inwiefern sie oder von ihnen eingesetzte Auftragsverarbeiter Datentransfers in die USA allein auf Grundlage des Privacy Shields durchführen. Hier müssen Unternehmen in jedem Fall andere Mechanismen einführen.
- » **Überprüfung und ggf. Ergänzung der Standardvertragsklauseln:** Beim Einsatz von Standardvertragsklauseln ohne jegliche weitere Prüfung und ggf. ergänzende



Regelungen riskieren Unternehmen künftig datenschutzwidrige Datentransfers. Insbesondere für Datentransfers in die USA besteht das Risiko, dass eine Aufsichtsbehörde die Standardvertragsklauseln als nicht ausreichend bewertet. Eine zusätzliche Absicherung können Ergänzungen zu den Standardvertragsklauseln bieten, welche z.B. den Empfänger verpflichten, alle zulässigen Rechtsmittel gegen einen Zugriff von Behörden einzusetzen.



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Jan Peter Voß und Dr. Lukas Ströbel

avocado rechtsanwälte

thurn-und-taxis-platz 6

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

Die Berger, Figgen, Gerhold, Kaminski, Voß Rechtsanwälte Part mbB sowie deren Partner sind im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter PR 331 b eingetragen. Salary Partner, Counsel, Of Counsel und Associates sind nicht Partner der Partnerschaftsgesellschaft.

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene Dienstleistungsmarke der Berger, Figgen, Gerhold, Kaminski, Voß Rechtsanwälte Part mbB.

Diese Publikation wird an unsere Mandanten und Kontakte verteilt und informiert sie von Zeit zu Zeit über die Rechtsentwicklungen und/oder Dienstleistungen der Kanzlei, die unserer Meinung nach für sie von Interesse sein könnten. Wenn Sie keine solchen Mitteilungen erhalten möchten, informieren Sie uns bitte per E-Mail an k.kuehn@avocado.de (Katja Kühn), um aus unserem Verteiler entfernt zu werden.